

S A T Z U N G
des Sozialwerkes der Freien Christengemeinde Tostedt e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Sozialwerk der Freien Christengemeinde Tostedt e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Tostedt.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. 1335 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 und 53 AO) im In- und Ausland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.4, 7, 9 und 15 AO sowie § 11 und § 14, SGB VIII.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Errichtung und Unterhaltung von Betreuungs- und Begegnungsstätten:
 - Das **Kinder- und Familien-Zentrum** in der Todtglüsender Straße 22, 21255 Tostedt, begleitet und unterstützt Kinder, Familien und Senioren in ihren Lebenssituationen. Diese Begegnungsstätte steht Kindern im Alter von 0-14 Jahren und deren Eltern sowie Senioren zur Verfügung.
 - Die **Kindertagesstätte Spatzennest** in der Todtglüsender Str. 22 a/b (und Zweigstelle in der Danziger Straße 41), 21255 Tostedt, betreut Kinder im Alter von 2,5 bis max. 7 Jahren.
 - Weitere Aufgaben im Sozial- und Dienstleistungsbereich sind:
 - Hilfsgüterammlung und -lieferungen ins Ausland,
 - Förderung sozialer Projekte im europäischen Ausland in Zusammenarbeit mit Partner-Hilfsorganisationen vor Ort
4. Das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Tostedt e.V. will zur Verwirklichung der genannten Ziele einen Beitrag leisten, ausgerichtet am diakonischen Auftrag, sich der Schwachen und Hilfsbedürftigen unserer Gesellschaft anzunehmen und sich um das Wohl notleidender Menschen zu kümmern.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Gründe für die Ablehnung müssen nicht genannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 - b) wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Anmahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die danach endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand ist diese innerhalb von acht Tagen zu veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder, die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Änderung der Satzung
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und besteht aus 3, 5 oder 7 natürlichen Personen, die Mitglieder von Freien Christengemeinden des BFP (Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR, Erzhausen bei Darmstadt) sein sollten. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei dieser Personen erforderlich und genügend. Für Sparbücher und Konten sind der Kassenwart oder ein vom Vorstand eingesetzter Stellvertreter auch allein zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Abstimmung kann durch schriftliche Umfrage erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.

4. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In Ausnahmefällen wird die Vergütung und Honorierung der Mitglieder des Vorstands in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 622 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der bevollmächtigt wird, den Verein nach § 30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführervollmacht und Geschäftsführeranweisung zu regeln.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Christengemeinde Tostedt e.V. (Mitglied des BFP KdöR, Erzhausen).

Dieses Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tostedt, den 22.10.2018